

BGer 4P.127/2005 vom 6. Juli 2005

Bundesgericht, 2005-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4P.127_2005

FR: TF 4P.127/2005 du 6 juillet 2005

IT: TF 4P.127/2005 del 6 luglio 2005

Regeste

Art. 9 und 29 Abs. 2 BV sowie Art. 6 Ziff. 1 EMRK (Zivilprozess; Arbeitsvertrag) | Zivilprozess

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 Abs. 1 EMRK), weil ihrem rechtzeitig und formrichtig gestellten Beweisantrag (Einvernahme von R.R._____, T.R._____, und C.R._____ als Zeugen) nicht entsprochen worden sei. Damit sei ihr das Recht vorenthalten worden nachzuweisen, dass wichtige Gründe für die fristlose Entlassung gegeben waren.

E. 1.1

Nach Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser Anspruch stellt einen wichtigen Aspekt des allgemeinen Gebots des fairen Verfahrens gemäss Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK dar (BGE 129 I 85 E. 4.1 S. 88). Er dient einerseits der Sachaufklärung und garantiert andererseits den Parteien ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht im Verfahren. Sie sollen sich vor Erlass des Entscheids zur Sache äussern, erhebliche Beweise beibringen, Einsicht in die Akten nehmen und an der Erhebung von Beweisen mitwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis äussern können, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 127 I 54 E. 2b S. 56 ; 126 I 15 E. 2a/aa S. 16; 120 Ib 379 E. 3b S. 383). Der Anspruch ist formeller Natur, und seine Verletzung führt nach der Rechtsprechung unbeschadet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids (BGE 127 V 431 E. 2d/aa S. 437 ; 125 I 113 E. 3 S. 118; 122 II 464 E. 4a S. 469). Indessen gilt der formale, im vorliegenden Verfahren angerufene Anspruch auf Abnahme und Würdigung der angebotenen Beweise in seiner verfassungsrechtlichen Ausgestaltung nicht unbeschränkt. Nach der Rechtsprechung darf vielmehr das Beweisverfahren geschlossen werden, wenn die noch offenen Beweisanträge offensichtlich untauglich sind oder eine unerhebliche Tatsache betreffen, oder wenn das Gericht aufgrund der bereits abgenommenen Beweise eine Überzeugung gebildet hat und willkürfrei davon ausgehen darf, diese würde durch weitere Beweiserhebungen nicht erschüttert (BGE 122 II 464 E. 4a S. 469; 119 Ib 492 E. 5b/bb S. 505 f.).

E. 1.2

Im vorliegenden Fall beschränkt sich die Beschwerdeführerin darauf, den Verzicht des Obergerichts, die angerufenen Personen als Zeugen einzuvernehmen, als Gehörsverletzung zu rügen, ohne jedoch anzugeben, zu welchen Tatsachen sie hätten befragt werden sollen. Wenn aber nicht ausgeführt wird, zu welchen umstrittenen Tatsachenbehauptungen die

Zeugen hätten einvernommen werden müssen, enthält die Beschwerdeschrift nicht die erforderlichen Angaben, inwiefern der angefochtene Entscheid verfassungs- bzw. konventionswidrig sein soll (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG). Schon aus diesem Grund ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Hinzu kommt, dass das Obergericht im angefochtenen Urteil begründet hat, weshalb weitere Beweiserhebungen entbehrlich seien. So wurde ausgeführt, die von der Beschwerdeführerin beantragten Zeugenbefragungen hätten, selbst wenn die behaupteten Tatsachen damit bewiesen worden wären, am Beweisergebnis, auf das sich die Erkenntnis der ungerechtfertigten fristlosen Entlassung stützt, nichts geändert. Mit dieser Erwägung setzt sich die Beschwerdeführerin überhaupt nicht auseinander, geschweige denn, sie würde versuchen, die antizipierte Beweiswürdigung durch das Obergericht als willkürlich auszugeben. Auch insofern kann auf die staatsrechtliche Beschwerde mangels ausreichender Begründung nicht eingetreten werden (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG).

E. 2

Weiter wirft die Beschwerdeführerin dem Obergericht eine Verletzung des Willkürverbotes vor (Art. 9 BV). Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, im Anschluss an die Hauptverhandlung seien der Vertreter der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegner "informell befragt" worden. Wenn das Verfahren aber nach Durchführung der Hauptverhandlung noch nicht spruchreif sei und dennoch ohne Beweisverfahren sogleich das Urteil gefällt werde, sei von einer willkürlichen Anwendung von § 148 Abs. 2 ZPO /TG auszugehen.

E. 2.1

Gemäss § 148 Abs. 2 ZPO fällt das Gericht nach durchgeführter Hauptverhandlung unverzüglich das Urteil, wenn die Sache spruchreif ist; andernfalls ordnet es die nötigen Beweiserhebungen an. Die Beschwerdeführerin will diese Bestimmung offenbar so verstehen, dass dem Gericht nur zwei Wege offen stehen, nämlich die unverzügliche Urteilsfällung oder die Anordnung der nötigen Beweiserhebungen. Die Beschwerdeführerin übersieht dabei den in § 95 Abs. 2 ZPO geregelten Fall, dass die Vorbringen einer Partei im Behauptungsverfahren unklar, unvollständig oder unbestimmt geblieben sind. Dann kann dieser Partei durch das Gericht "insbesondere durch Befragung, Gelegenheit zur Behebung des Mangels gegeben werden". Von dieser gesetzlichen Möglichkeit wurde im vorliegenden Rechtsstreit Gebrauch gemacht, ohne dass dadurch § 148 Abs. 2 ZPO verletzt worden wäre. Schon aus diesem Grund erweist sich die Willkürüge als unbegründet.

E. 2.2

Von einer willkürlichen Anwendung von § 148 Abs. 2 ZPO kann auch insofern keine Rede sein, als ein Beweisverfahren durch Würdigung übereinstimmender Parteibehauptungen und von Urkunden tatsächlich durchgeführt wurde. Dass in antizipierter Beweiswürdigung auf die beantragten Zeugeneinvernahmen verzichtet werden konnte, wurde bereits im Zusammenhang mit den Ausführungen zum Vorwurf der Gehörsverletzung erwähnt (E. 1). Damit erweist sich die Rüge der willkürlichen Anwendung von § 148 Abs. 2 ZPO als unbegründet.

E. 3

Aus diesen Gründen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin entschädigungspflichtig (Art. 159 Abs. 2 OG). Demgegenüber ist keine Gerichtsgebühr zu erheben (Art. 343 Abs. 3 OR).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.